



## Merkblatt für die Erstellung von Wahlvorschlägen Kammerwahl 2019

### Inhalt und Form der Wahlvorschläge

#### Form

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden.

Einzelwahlvorschlag: Bezeichnung = Name des Bewerber

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter (§ 11 Abs. 2 Wahlo). umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

#### Inhalt

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Privatanschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes sowie Art und Ort der Berufsausübung aufzuführen.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch angeraten, vorsorglich zu berücksichtigen, dass - je nach der Zahl der erwarteten Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

#### Zustimmungserklärung des Bewerbers

Wer in einem Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen (Zustimmungserklärung). Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu erklären und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist dann unwiderruflich.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Steht ein Bewerber auf mehreren Listen, so muss er innerhalb einer Frist schriftlich erklären, für welche Liste er sich definitiv entscheidet, ansonsten ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

**Alle Unterschriften müssen eigenhändig (kein Faksimile) und persönlich (nicht i.A. oder i.V.) geleistet werden.**

**Hinweis: Übermittelt werden können die Erklärungen nicht per Telefax! Die Vorlage im Original ist erforderlich.**

## **Unterstützungserklärung des Wahlvorschlags**

Gemäß § 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz müssen Wahlvorschläge von mindestens 15 wahlberechtigten Zahnärztinnen oder Zahnärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. (Unterstützungserklärung).

***Hinweis: Ein Bewerber darf seinen eigenen Wahlvorschlag unterstützen und somit auch selbst unterzeichnen. Seine Unterschrift zählt bei den erforderlichen 15 Unterschriften mit.***

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises als Unterstützer unterzeichnen.

Hat jemand für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungserklärung abgegeben, so sind diese auf **allen** Wahlvorschlägen *ungültig*. Eine nachträglich Berichtigung ist nicht möglich (§ 11 Abs. 3 WahlO)

Es ist möglich, mehr als die geforderten 15 Unterstützungserklärungen einzureichen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wahlleiter alle den eingereichten Wahlvorschlägen beigefügten Erklärungen kontrollieren müssen und überzählige Unterstützungserklärungen keinen Einfluss auf den Umfang des Wahlvorschlags haben.

***Hinweis: Übermittelt werden können die Erklärungen nicht per Telefax! Die Vorlage im Original ist erforderlich.***

## **Vertrauensperson**

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

## **Geschlechtergerechte Besetzung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist – aktuell ist dies das weibliche Geschlecht - mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Sollten die Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 2 Heilberufsgesetz nicht erfüllbar sein, sollte dies analog zur Unterschriftenregelung in § 11 Abs. 3 Satz 1 Wahlordnung auf dem Wahlvorschlag selbst oder einem gesonderten Beiblatt schriftlich dokumentiert werden, um der Wahlleitung die Überprüfung der Anforderungen zu ermöglichen.

Hierzu wird folgender Anteil der Geschlechter zu den wahlberechtigten Berufsangehörigen festgestellt:

Düsseldorf:	Männer: 56,85 %	Frauen: 43,15 %
Köln:	Männer: 55,36 %	Frauen: 44,64 %

Nach Zulassung der Wahlvorschläge (Sitzung am 19.09.2019) können Adressensätze (in elektronischer Form) an die Vertrauensperson herausgegeben werden.

Das hierfür benötigte Antragsformular kann sodann bei der ZÄK NR angefordert werden; zusätzlich wird dies ebenfalls auf der Homepage unter „Dokumente“ abzurufen sein.

### **Abgabefrist**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **16.09.2019, 18.00 Uhr** beim zuständigen Wahlleiter für den jeweiligen Wahlkreis einzureichen.

### **Wahlkreis Düsseldorf:**

Dr. Christian Beaumont  
Ritastr. 3  
40589 Düsseldorf

### **Wahlkreis Köln:**

Dr. Fritz Schmitz  
Kleienpfad 27  
50933 Köln

Der Wahlvorschlag sollte möglichst deutlich vor dem 16.09.2019 eingereicht werden, um dem Wahlleiter genügend Zeit für die Überprüfung und ggf. Aufforderung zur Korrektur evtl. vorhandener, behebbarer Mängel zu geben. Bei einer Übersendung des Wahlvorschlags per Post ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen die Zustellung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann und hier nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend ist.

Düsseldorf, Mai 2019